

Seminar Discovery Proceedings  
**Maßnahmen zur Beweissicherung**  
**Niederlande – Frankreich – Vereinigtes Königreich**



**Mai 2015**

## Inhalt

Maßnahmen zur Beweissicherung in der EU: Wo geregelt?

Maßnahmen zur Beweissicherung: Wie ausgestaltet?

- Niederlande
- Frankreich
- Großbritannien

EU-Patent: Neue Möglichkeiten?

## **Maßnahmen zur Beweissicherung**

**Wo geregelt?**

Enforcement Richtlinie

Richtlinie 2004/48/EG zur  
Durchsetzung der Rechte  
des geistigen Eigentums



## Rechtsgrundlage

Richtlinie 2004/48/EU zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Auch bekannt als „Durchsetzung-Richtlinie“ oder „Enforcement Richtlinie“

Regelt **Mindestinstrumentarium**, das Schutzrechtsinhabern in der EU zur Verfügung steht, um Patente, Marken, Designs gegen Verletzer durchzusetzen

## Inhalt

Enforcement Richtlinie regelt u.a.

- Vorlage von Beweisen (Art. 6)
- Maßnahmen zur Beweissicherung (Art. 7)

## Vorlage von Beweisen

Mindeststandard nach Art. 6 Enforcement Richtlinie:

Gericht kann anordnen, dass ein Verletzer die sich in seinem Besitz befindenden **Beweismittel** vorlegt, wenn

- der Schutzrechtsinhaber die ihm **vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel** zur Begründung seiner Ansprüche vorgelegt hat
- die vom Schutzrechtsinhaber vorgelegten Beweise zur Begründung der Verletzung **hinreichend** sind
- der Schutz vertraulicher Informationen gesichert ist

## Maßnahmen zur Beweissicherung

Mindeststandard nach Art. 7 Enforcement Richtlinie:

Schutzrechtsinhaber kann vor Einleitung eines Verfahrens Beweise zur **behaupteten** Verletzung sicherstellen lassen

- Beweise können gesichert werden durch **Beschlagnahme** von verletzenden Produkten, von zur Herstellung notwendigen Geräten und von relevanten Dokumenten
- Beweise **können ohne Anhörung** des Verletzers gesichert werden, wenn ein **nicht wieder gutzumachender Schaden** für den Schutzrechtsinhaber zu befürchten ist
- Der Schutz vertraulicher Informationen muss gesichert sein
- Es kann angeordnet werden, dass der Schutzrechtsinhaber **Kautions** stellt



## Umsetzung national unterschiedlich

Als EU-Richtlinie entfaltet sie national keine unmittelbare Wirkung

➔ sie muss in nationales Recht umgesetzt werden

Dabei steht es jedem EU-Staat frei, wie die Vorgaben der EU-Richtlinie umgesetzt werden

Unterschiede zwischen römisch-germanischem Rechtssystem ("*Civil Law*") und anglo-amerikanischem Rechtssystem ("*Common Law*") sind erheblich

## **Maßnahmen zur Beweissicherung**

### **Wie ausgestaltet?**

## Was ist die Intention?



## Was ist die Intention?

**Ausschließlich** die Sicherung von Beweisen für die Verletzung

Beweise werden nach der Sicherstellung unter Verschluss gehalten

Zugang zu den Beweisen hat **nur ein Gutachter**

Der Schutzrechtsinhaber kann den Gutachter anweisen, bestimmte Fragen zu klären (z.B.: Enthalten die sichergestellten Produkte ein bestimmtes Merkmal, ein bestimmtes Material?)

Auf die Antworten des Gutachters kann dann die Verletzungsklage gestützt werden